

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 03.047 - Dauerkleingartenanlage Rhynerberg

für den Bereich der Flurstücke Nr. 206 (tlw.), 603 - 604, 608 - 615, 654 (tlw.), 945 (tlw.), 1013 - 1014, 1016 - 1021 und 1022, Flur 11, Gemarkung Rhyner

Im Ortsteil Hamm-Rhyner besteht noch keine Dauerkleingartenanlage. Zur Deckung der steigenden Nachfrage und entsprechend dem in der Flächennutzungsplandarstellung ausgedrückten gemeindlichem Interesse an der Schaffung und langfristigen Sicherung von Kleingartenanlagen als Erholungsbereich im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich. Sie dient gleichzeitig der Regelung der Erschließung, ohne Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung, und zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Forstbereiche und die umgebende Landschaft und deren Tierwelt und den bestehenden Landschaftscharakter des Rhyner Berges.

Der hauptsächliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als private Grünfläche - Dauerkleingärten - festgesetzt. Im Südostbereich des Bebauungsplanes, zwischen der Straße Auf dem Döhn und der Kleingartenanlage, der als zu ändernder Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 03.027 - Bergstraße - in den Bebauungsplan Nr. 03.047 einbezogen wird, sind, bis auf einen geplanten Gehweg, alle Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 03.027 übernommen worden. Die Aufhebung der Weg-Festsetzung bewirkt einen ausreichend breiten, unbebaubaren Schutzstreifen zwischen der Dauerkleingartenanlage und der südöstlichen, vorhandenen Wohnbebauung.

Im Bereich der Kleingartenanlage sind für die zulässigen zweckgebundenen baulichen Anlagen zur ausreichenden Abstandssicherung zu den angrenzenden Waldflächen im Einvernehmen mit dem Leiter des Forstamtes als Landesbeauftragten Baugrenzen im Abstand von 20,0 m zu den Waldbereichen festgesetzt. Auf dem Dauerkleingartengelände muß ein die Gesamtanlage und den Parkplatz umschließender, 5,0 - 7,0 m breiter Streifen nach einem vorgegebenen Schema und einer Artenliste bepflanzt werden, um zwischen den Waldbereichen Kleintierwanderungen zu ermöglichen. Für die Art, Gestaltung und Höhe eines durchgangsfreien Wildzaunes sollen örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen werden. Auf evtl. Schadensersatzansprüche gegen die Waldeigentümer, die wegen des ausnahmsweise reduzierten Abstandes der zweckgebundenen baulichen Anlagen zum Wald nicht auszuschließen sind, hat der Bezirksverband der Kleingärtner privatrechtlich verzichtet.

Die Kleingartenanlage wird durch die Straße Weingarten und von dort über vorhandene öffentliche Wirtschaftswege erschlossen. Im Südostbereich der Dauerkleingartenanlage werden für die rd. 45 Dauerkleingärten mindestens 25 PKW-Stellplätze angeordnet. Auf einer Länge von ca. 85,0 lfm ist für die Zuwegung zwischen dem nordöstlichem Wirtschaftsweg und den Stellplätzen eine Ausbaubreite von 4,50 m festgesetzt.

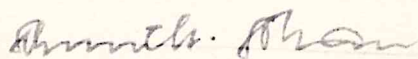
Das Oberflächenwasser kann in vorhandene Vorfluter abgeleitet werden. Die Schmutzwasserentsorgung eines Vereinshauses, das im südöstlichen Bereich der Anlage in Aussicht genommen ist, ist in das vorhandene Netz "Auf dem Döhn" möglich.

- 2 -

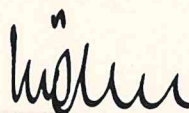
Immissionsschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dickgestrichelt umrandet.

Der Bebauungsplan bildet, soweit erforderlich, die Grundlage für Maßnahmen der Bodenordnung und Enteignung.

Hamm, den 01.03.1985



Schmidt-Gothan
Stadtbaurat



Möller
Städt. Baudirektor

Satzung der Stadt Hamm vom 15.04.1985
über örtliche Bauvorschriften im Geltungsbereich des Be-
bauungsplanes Nr. 03.047 - Dauerkleingartenanlage Rhynerberg -

Aufgrund der §§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475 SGV NW) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419) - in der gegenwärtig geltenden Fassung vom 18.12.1984 -

hat der Rat der Stadt Hamm am 20.03.1985 die folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung und Geltungsbereich

Das Ziel der Satzung ist die Regelung der Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigung der Dauerkleingartenanlage Rhynerberg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.047.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

Die Dauerkleingartenanlage ist entlang der Grenze der Garten-
nutzung mit einem 1,60 m hohen Wildzaun (Knotengeflecht
20 x 10 cm) und einem 25 cm darüber anzubringendem Stachel-
draht ohne Durchgänge, mit Ausnahme der Einfahrt zu den Stell-
plätzen, einzufriedigen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen § 2 dieser
Satzung ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 79 (1) 14
der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekannt-
machung in Kraft.

(Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18.04.1985)